Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes ĂSonnenallee-Westñ im Ortsteil Rödgen der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Behörde/ Träger öffentlicher Belange Hinweise, Anregungen	Auswertung der Stadt Abwägung

1. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Ref. 44
Stellungnahme vom 21.04.2016
Zeichen.: 44.22-20221/31-00090.2

Ÿ Zustimmung

Sie erhielten mit Schreiben vom 18.11.2015 von mir eine landesplanerische Stellungnahme zum Vorentwurf (Stand: September 2015). In dieser Stellungnahme wurde die Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt. Diese behält ihre Gültigkeit. Nach Prüfung des mir vorliegenden Entwurfes (Stand Januar 2016) stelle ich fest, dass es aus raumordnerischer Sicht keine weiteren Hinweise gibt.	Übereinstimmung, in der Stellungnahme zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sonnenallee-West", wurde mitgeteilt, dass die geplante Änderung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist, Keine weiteren Hinweise zum Entwurf.
<u>Allgemeiner Hinweis</u> Die gesetzlichen Grundlagen auf Seite 4 sind zu aktualisieren. <u>Hinweis</u> **Im** Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme habe ich eine Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg geführt. <u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung / Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	Redaktionelle Aktualisierung. Die zustimmende Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft liegt ebenfalls vor. Führung des Raumordnungskatasters ist bekannt. Nach Bekanntmachung im Amtsblatt wird dem Referat 44 eine Ausführung der rechtskräftigen Planunterlagen durch die Stadt, FB Stadtentwicklung übersandt werden. Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind bekannt und werden beachtet.

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Bauwesen

Stellungnahme vom 19.04.2016
Az.: 21102/01-01123.5

Bündelungsstelle **Ÿ Hinweis**

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliehe Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.	Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind bekannt und werden beachtet. Ist bekannt, keine Vorabwägung durch die Behörde.

2.1 Referat 307, Obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr

Ÿ Zustimmung

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.	Keine Einwände zur geplanten Gebietsänderung aus Sicht der Oberen Luftfahrt- und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr.

2.2 Referat 401, Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Ÿ keine Betroffenheit, Hinweis

Nach Prüfung der zu diesem Vorhaben beigebrachten Unterlagen stelle ich fest, dass durch die Maßnahme keine Belange berührt sind, die meinen Aufgabenbereich als obere Abfallbehörde berühren. Innerhalb der Umgrenzung des Geltungs-bereiches befinden sich keine Deponien in Zuständigkeit des LVwA.	Keine Berührung mit Belangen der oberen Abfallbehörde. Übereinstimmung mit Kenntnisstand.
<u>Hinweis</u> Die Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.	Die zustimmende Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde zur geplanten Änderung liegt vor.

2.3 Referat 402, Obere Immissionsschutzbehörde

Ÿ Zustimmung

Das Plangebiet befindet sich westlich des Industriegebietes Sonnenallee- Mitte und östlich der Autobahn A9. Der derzeitige Bebauungsplan sieht die Ausweisung von GI- Flächen sowie eines ca. 31 ha umfassenden Sondergebietes Photovoltaik vor.	Dies entspricht der örtlichen Gegebenheit sowie dem geplanten Änderungsinhalt.

Im Zuge der Änderung soll das SO-Gebiet in gewerbliche Bauflächen (Gle) umgewandelt werden. Zum Schutz der im Abstand von > 1.200 Meter gelegenen Wohnbebauung Thalheim sowie der Ortschaften Heideloh und Rödgen vor Lärmbelästigungen sind im gültigen Bebauungsplan Schallemissionshöchstwerte (flächenbezogenen Schallleistungspegeln) in abgestufter Form festgesetzt. Im Zuge der Änderung macht sich auf Grund der Erweiterung der Gle- Flächen eine schalltechnische Neukontingentierung erforderlich.	Übereinstimmung, Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist eine Schallimmissionsprognose vom 01.11.2010. Die darin festgeschriebenen flächenbezogenen Schallleistungspegeln (FSP) waren jedoch mit der vorliegend geplanten Änderung der Gebietsausweisung so nicht mehr anwendbar.
Die Kontingentierung erfolgt auf Grundlage einer angepassten Schallimmissionsprognose für den Bebauungsplan .Sonnenallee- West" (Schallschutzbüro DIETE & Partner, Bitterfeld, 27.01.2016). Die Schallimmissionsprognose ist nachvollziehbar. Es wird nachgewiesen, dass bei vollständiger Auslastung des Plangebietes Sonnenallee- West die schalltechnischen Orientierungswerte laut dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 Schallschutz im Städtebau an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen in Thalheim, Heideloh und Rödgen um mehr als 6 dB(A) unterschritten werden. Somit trägt das Plangebiet zu keiner relevanten Erhöhung der Vorbelastungssituation durch die bestehenden bzw. in Entwicklung befindlichen gewerblich-industriellen Nutzungen bei. Die Geräuschkontingentierung nach der DIN 45691 bietet die Möglichkeit auf den Einzelfall bezogen entsprechend der konkreten örtlichen Situation Zusatzkontingente für einzelne, definierte Richtungssektoren zu berücksichtigen. Die Festlegung der Richtungsvektoren wurde im Vergleich zum Vorentwurf angepasst und entspricht nunmehr in etwa den Empfehlungen aus der Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde zum Vorentwurf. Von daher bestehen aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes.	Übereinstimmung, im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens wurde deshalb die Schallkontingentierung neu berechnet und neu zoniert. Dies ist das Ergebnis der Schallimmissionsprognose. Übereinstimmung, im Zuge der Planfortschreibung zum Entwurf wurden die in der Stellungnahme zum Vorentwurf gegebenen Hinweise fachlich durch den Sachverständigen des Schallschutzbüros aufgenommen und in die Unterlagen zum Entwurf eingearbeitet. Die überarbeitete Schallimmissionsprognose wurde der oberen Immissionsschutzbehörde im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme vorgelegt. Zustimmung zur geplanten Änderung .

2.4 Referat 404, Obere Behörde für Wasserwirtschaft Ÿ keine Berührung

Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser- werden nicht berührt.	Keine Berührung mit Belangen des Referates Wasserwirtschaft.

2.5 Referat 405, Obere Behörde für Abwasser Ÿ keine Berührung

Durch das geplante Vorhaben werden keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes Referat 405 berührt. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus Sicht der oberen Wasserbehörde, Referat 405 keine weiteren Hinweise.	Keine Berührung mit Belangen der oberen Behörde für Abwasser. Keine Hinweise zum Änderungsinhalt seitens der Oberen Behörde für Abwasser.

2.6 Referat 407, Obere Naturschutzbehörde Ÿ keine Berührung, Hinweis

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für den hier benannten Bebauungsplan, vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt - Bitterfeld.	Keine Berührung mit Belangen der Oberen Naturschutzbehörde. Zur geplanten Änderung des BPL bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises keine Bedenken.
<u>Hinweis:</u> Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Bestandteil der Unterlagen zur vorliegend geplanten Änderung des Bebauungsplanes ist deshalb auch eine Feldhamsterkartierung. Im Ergebnis der Kartierung wurde festgestellt, dass keine reguläre Besiedelung durch den Feldhamster vorliegt und auch nicht wahrscheinlich ist.

2.7 Referat 502, Obere Denkmalschutzbehörde und UNESCO-Weltkulturerbe

Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates liegt gegenwärtig keine Stellungnahme vor. Die Stellungnahme reiche ich Ihnen umgehend nach, sofern die Hinweise und Anregungen für die eingereichte Bauleitplanung von fachlicher Relevanz sind.	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Die geplante Änderung betrifft somit nicht die Belange des Referates 502.

3. Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Stellungnahme vom 27.04.2016
Az.: 63-00978-2016-52

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.	Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind bekannt und werden beachtet. Ist bekannt, keine Vorabwägung durch die Behörde.

3.1 Raumordnung Ÿ Zustimmung, Hinweise

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass die von Seiten des Wirtschaftsentwicklungs- und Tourismusamtes im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der in Rede stehenden 1. Änderung des Bebauungsplans vorgetragenen Hinweise umfänglich Berücksichtigung fanden. Gegen das geplante Vorhaben bestehen mithin keine Bedenken.	Übereinstimmung, die in der Stellungnahme zum Vorentwurf gegebenen Hinweise wurde entsprechend berücksichtigt und in die Planunterlagen zum Entwurf eingearbeitet. Zustimmung zur geplanten Änderung.
Hinsichtlich des in Kapitel 2 "Ziele der Raumordnung" der Begründung und in Kapitel 1 b) des Umweltberichtes - Punkt "Raumordnung, Landesplanung" benannten Sachlichen Teilplans Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (1. Entwurf vom 20.02.2015), wird darauf hingewiesen, dass nunmehr dessen 2. Entwurf vom 27.11 .2015 als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen ist	Redaktionelle Aktualisierung.
Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen der obersten Landesentwicklungsbehörde zur erneuten Prüfung vorliegen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der unteren Landesentwicklungsbehörde derzeitig nicht bekannt.	Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat mit Schreiben vom 18.11.2015 eine landesplanerische Stellungnahme zum Vorentwurf (Stand: September 2015) abgegeben. In dieser Stellungnahme wurde die Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt. Diese landesplanerische Feststellung behält ihre Gültigkeit auch für den Entwurf. Nach Prüfung der vorgelegten Entwurfsunterlagen (Stand Januar 2016) wurde seitens der obersten Landesentwicklungsbehörde festgestellt, dass es aus raumordnerischer Sicht keine weiteren Hinweise gibt.

3.2 Immissionsschutz Ÿ Zustimmung

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände, wenn folgende Hinweise beachtet werden. In Anlehnung an § 50 Bundes-Immissionsschutz-gesetz sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen LS. des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.	Übereinstimmung, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Auswirkungen auf die schutzbedürftigen Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.
Nach den vorliegenden Unterlagen soll für eine bisher als "sonstiges Sondergebiet Solar" ausgewiesene Teilfläche im Geltungsbereich des B-Plans "Sonnenallee West" eine Änderung der Gebietsausweisung in "Industriegebiet" erfolgen.	Dies entspricht den Zielen der Planänderung.
Weiterhin waren die maximal zulässigen Emissionskontingente L(EK) für die nun ausge-wiesenen 7 Teilflächen zu ermitteln. Für bestimmte Richtungssektoren wurden gemäß der DIN 45691 :2006-12 Zusatzemissionskontingente ermittelt. Im Vorentwurf wurden noch 7 Richtungssektoren (A-G) ausgewiesen und im jetzt vorliegenden Entwurf 4 Richtungssektoren mit Zusatz-kontingenten (A-D).	Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist eine Schallimmissionsprognose vom 01.11.2010. Die darin festgeschriebenen flächenbezogenen Schallleistungspegeln (FSP) waren jedoch mit der vorliegend geplanten Änderung der Gebietsausweisung so nicht mehr anwendbar. Im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens wurde deshalb die Schallkontingentierung neu berechnet und neu zoniert.
Eine Unterschreitung der Orientierungswerte nach der DIN 18005-1 : 1987-05 Beiblatt 1 an der nächstliegenden schutzbedürftigen Bebauung um mindestens 6 dB(A) in Anlehnung an Abschnitt 3.2.1 Abs. 6 der TA Lärm wurde durch das aktuelle Schallgutachten nachgewiesen.	Im Zuge der Planfortschreibung zum Entwurf wurden die in der Stellungnahme zum Vorentwurf gegebenen Hinweise fachlich durch den Sachverständigen des Schallschutzbüros aufgenommen und in die Unterlagen zum Entwurf eingearbeitet.
Das Schallgutachten vom Schallschutzbüro Diete vom 27.01 .2016 stellt plausibel und nachvollzieh-bar die Ermittlung der Emissionskontingente und Zusatzemissionskontingente dar.	Die überarbeiteten Schallimmissionsprognose wurden der unteren Immissionsschutzbehörde im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme vorgelegt.
Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplante Gebietsausweisung und die Emissionskontingentierung keine Bedenken.	Zustimmung zur geplanten Änderung.

3.3 Abfallrecht Ÿ Zustimmung, Hinweise

Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen **keine Einwände** im Zusammenhang mit diesbezüglich geplanten Bauvorhaben, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:	Die in der Stellungnahme gegebenen Hinweise werden zur Beachtung nachrichtlich in die Begründung der Satzungsänderung aufgenommen.

- Anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) KrWG".

- Bezüglich der Deklaration, Analytik und Verwertung von mineralischen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.), die im Zuge des Vorhabens anfallen bzw. verwertet werden sollen, wird auf die Technischen Regeln der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen, Merkblatt 20 verwiesen.

- In Sachsen-Anhalt ist die Fassung vom 05.11.2004 der LAGA Merkblatt 20, Teil 11 (Verwertung von Bodenmaterial), Teil 111 (Probenahme und Analytik) sowie Anlage 3 (Gleichwertige Bauweisen und Abdichtungssysteme) in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden. Weiterhin ist Teil I (Allgemeiner Teil) der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11.2003 zu vollziehen.

- Die Bewertung von bei der Baufeldfreimachung anfallendem Bauschutt erfolgt entsprechend der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11 .1997.

- Aufgrund der Kenntnisse von Altlastverdachtsflächen (siehe Abschnitt N. der Begründung zur 1. Änderung- Wesentliche Änderung des Bebauungsplanes "Sonnenallee-West' vom Januar 2016) kann ein Anfall von verunreinigten mineralischen Reststoffen (Bodenaushub) sowie von Abfällen (Verfüllmassen/Ablagerungenaus Hausmüll, Bauschutt und Sperrmüll) im Zuge nachfolgender Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

- Daher ist bei den Aushubarbeiten auf organoleptische (geruchlich, visuell) Auffälligkeiten des Erdaushubes zu achten. Organoleptisch auffälliger Erdaushub ist zu separieren und gesondert zu beproben bzw. zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang für anfallenden (organoleptisch auffälligen) Erdaushub richtet sich grundsätzlich nach Tabelle 11.1 .2-1 (Mindestuntersuchungs-programm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht).

- Die in Pkt. 2 beschriebenen Deklarationsanalysen gemäß LAGA M20 dienen der Einstufung der anfallenden mineralischen Reststoffe im Hinblick auf ihre Abfallart, Verwertungsmöglichkeit bzw. Gefährlichkeit. Erst im Ergebnis dessen kann Ober den relevanten Entsorgungsweg entschieden werden.

- Des Weiteren sind nach § 8 der GewAbN'4 die beim Abbruch anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- Nach § 3 Absatz 4 KrWG ist jeder Abfallerzeuger (betrifft auch Erdaushub und Bauschutt bzw. aufgeschlossene Abfallablagerungen) verpflichtet, seine Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. entsorgen (verwerten bzw. beseitigen) zu lassen, um die Umweltverträglichkeit und Schadlosigkeit der Entsorgung sicherzustellen. Die ordnungsgemäße und gemeinwohlverträgliche Entsorgung der Abfälle ist der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nachzuweisen.

- Sollte zur Verfüllung von Baugruben bzw. zur Geländeregulierung ortsfremder Bodenaushub eingesetzt werden, hat dieser die Zuordnungswerte der Einbauklasse 0 der LAGA, Merkblatt 20 vom 05.11 .2004 einzuhalten. Vorrangig ist jedoch standorteigenes, organoleptisch unauffälliges Material zur Verfüllung zu verwenden, welches nicht von Altlast(verdachts)flächen stammt.

- Beim Einbau in technischen Bauwerken ist eine Verwertung bis zur Einbauklasse Z2 möglich (unter definierten technischen Sicherungsmaßnahmen). Der Einsatz Bodenaushub > Z 0 und von Bauschutt zu technischen Zwecken ist nur in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde zulässig.

- Bei der Anlage von versiegelten Bereichen (Errichtung Gebäude, Straßenbauarbeiten) ist Folgendes zu beachten: Bei der Verwendung von mineralischen Abfällen (Recycling-Material), sind für diese, unterhalb einer Vollversiegelung (z.B. unterhalb der Bodenplatte, als Frostschutz-/Tragschicht), die Zuordnungswerte Z 2 gemäß LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 06.11 .1997 einzuhalten.
  Ist keine Vollversiegelung (wasserdurchlässig) vorgesehen, sind die Zuordnungswerte Z 1.1 der LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 06.11 .1997 einzuhalten.

- Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist im § 7 Abs. 1 AbfAEV geregelt.

- Weiterhin wird, im Hinblick auf die, in einer sich anschließenden Betriebsphase, anfallenden Abfälle, auf das Kapitel 4. Abfallentsorgung" der Begründung zur 1. Änderung - Wesentliche Änderung des Bebauungsplanes "Sonnenallee-West" vom Januar 2016 verwiesen.

- Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Abs. 1 AbfG LSA'6 der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

3.4 Altlasten / Bodenschutz Ÿ Zustimmung, Hinweis

Die Hinweise aus meiner Stellungnahme vom 30.11 .2015 zum Vorentwurf (Stand September 2015) sind in die vorliegenden Unterlagen eingearbeitet worden.	Übereinstimmung, die gegebenen Hinweise in der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet.
Kleiner redaktioneller Hinweis: Für die in der Planzeichnung und der Begründung Seite 35 beschriebenen Ablagerungen A 1 und A2 muss der richtige Begriff ungeordnete (und nicht untergeordnete) Ablagerung/wilde Kippe heißen.	Danke für den Hinweis, redaktionelle Korrektur erfolgt.

Bündelungsstelle

Die Hinweise meiner Stellungnahme vom 30.11.2015 hinsichtlich des Katastrophen-schutzes, des Gesundheitswesens sowie in Bezug auf die Kreisstraße behalten weiterhin Gültigkeit.	Zur Kenntnis genommen.
Aus bauordnungsrechtlicher und bauplanungs-rechtlicher Sicht bestehen keine Einwande gegen vorliegenden Bebauungsplanentwurf.	Zustimmung zur geplanten Änderung.

4. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg **Ÿ Zustimmung**
Stellungnahme vom 11.04.2016
Az.: 01 21 01/35/15

Sie baten die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg um Stellungnahme, ob o.g. Planung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Erfordernisse der Raumordnung für die Region sind in folgenden Raumordnungsplanen festgelegt worden:	In den genannten Raumordnungsplänen sind die Erfordernisse der Raumordnung für die Planungsregion festgelegt, mit dem Ziel einer geordneten und nachhaltigen räumlichen Entwicklung in der Region.
• Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W vom 07.10.2005, in Kraft seit 24.12.2006). Gem. § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne der Planungsregionen fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. • Sachlicher Teilplan "Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP DV, Beschluss vom 27.03.2014, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.06.2014, in Kraft getreten am 26.07.2014, Amtsblatt Landkreis Wittenberg vom 19.07.20 14, Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 25.07.2014, Stadt Dessau-Roßlau vom 26.07.2014) • In Aufstellung befindlicher Sachlicher Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP Wind 11 , 2. Entwurf vom 27. 11 .2015)	
Die beabsichtigte Festlegung von Gewerbe- und Industriegebieten innerhalb des Bebauungs-planes entspricht den regionalplanerischen Festlegungen in o.g. Raumordnungsplänen.	Übereinstimmung, die geplante Änderung widerspricht nicht den Erfordernissen der Raumordnung.
Hinweis Die gesetzlichen Grundlagen (Kapitel 1 der Begründung) bedürfen einer Aktualisierung.	Redaktionelle Aktualisierung.

5. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt **Ÿ Zustimmung**
Stellungnahme vom 15.04. 2016
Zeichen: 32.21-34290-2587-6822/2016

Mit Schreiben vom 21 .03.2016 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes der Stadt Bitterfeld-Wolfen.	Nochmalige Beteiligung erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Wie von Ihnen im Anschreiben erwähnt, nahm das LAGB bereits mit Schreiben vom 26.11.2015, Az.: 32 .22-34290-2587-22052/2015 Stellung zum Vorentwurf der 1. Änderung des benannten Bebauungsplanes.	
Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten erneute Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus der beigefügten Abwägung und den Planungsunterlagen lässt sich entnehmen, dass die o.g. Stellungnahme unseres Hauses vom November 2015 zur Kenntnis genommen und in den Entwurfsplanungen berücksichtigt wurde. Die Stellungnahme zum Vorentwurf der 1. Änderung besitzt auch weiterhin für die Entwurfsplanung der 1. Änderung Gültigkeit.	Zur Kenntnis genommen. Übereinstimmung, die in der Stellungnahme zum Vorentwurf gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt und entsprechend in die Planunterlagen eingearbeitet. Die Stellungnahme liegt vor und wurde durch den Stadtrat abgewogen, dass Ergebnis wurde im o.g. Anschreiben mitgeteilt.

6. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt **Ÿ Zustimmung**
Stellungnahme vom 04.04.2016
Zeichen: 43-57 731/3-12.1 16-006676

Ich danke Ihnen für o. a. Schreiben. Die unter Punkt 3 auf S. 11 der Begründung zum BPL gemachten Aussagen zu archäologischen Kulturdenkmalen sind korrekt. Änderungen oder Ergänzungen werden nicht angeregt.	Zustimmung zur geplanten Änderung seitens der Abt. Bodendenkmalpflege.

7. Landesamt für Vermessung und Geoinformation **Ÿ Zustimmung**
Stellungnahme vom 08.04.2016
Zeichen.: 52 c -102-V24-7004335-2016

Die erneute Beteiligung bezüglich der Fortführung des o. a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft. Meiner Stellungnahme vom 09.11.2015 zur vorhergehenden Beteiligung (Mein Zeichen: 52_c_102_V24-7013987-2015) ist bezüglich der Grenzmarken nichts hinzuzufügen. Auf das Vorhandensein und den entsprechenden Umgang mit den im Plangebiet befindlichen Grenzmarken wird in der Begründung zur 1. Änderung auf der Seite 11 im Punkt 5 ĂKataster- und Vermessungs-wesen" verwiesen. Ich gehe davon aus, dass diese Auflagen und Vorgaben beachtet werden.	Zur Kenntnis genommen. Übereinstimmung, die in der Stellungnahme zum Vorentwurf gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt und entsprechend in die Planunterlagen eingearbeitet.

8. Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost **Ÿ Zustimmung**
Stellungnahme vom 13.04.2016
Zeichen: O/21101/21102/16-2016

Mit Schreiben vom 21.03.2016 wurde ich über den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sonnenallee-West" der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Rödgen sowie über die Abwägung des Vorentwurfes unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Unterlagen zur Beteiligung habe ich gesichtet und hinsichtlich der Berücksichtigung meiner Hinweise gemäß Schreiben vom 06.11.2015 überprüft.	Nochmalige Beteiligung erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.
Hierzu möchte ich anmerken. dass das Abwägungsergebnis zum Punkt verkehrliche Erschließung des Autohofes (Grundstückszufahrt) sich in der Begründung nicht wiederfindet. Das Abwägungsergebnis ist umzusetzen.	Gemäß dem Abwägungsergebnis wurde in der Begründung zum Entwurf die missverständliche Formulierung der privaten Zufahrt korrigiert. Die Begründung wurde auch dahingehend präzisiert, dass die planerischen Absichten für die Fläche nördlich und östlich vom Autohof eine weitere Ansiedlung vorsehen, die über das Gelände des Autohofes erschlossen werden soll. Lediglich die gegebene Information zur Übernahme der vertragsgegenständlichen Maßnahmen aus der Kreuzungsvereinbarung zwischen der Stadt und der Landesstraßenbaubehörde durch den Investor des Autohofs wurden nicht in die Begründung aufgenommen, da dies ja nicht Bestandteil des vorliegenden Änderungsverfahrens ist. In die Begründung der Satzungsänderung werden nunmehr ergänzende Aussagen dazu aufgenommen.

9. Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau **Ÿ Zustimmung**
Stellungnahme vom 07.04.2016
Frau Enkerts

Der im Betreff genannte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde durch die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft. Ausgehend vom derzeitigen Informationsstand der Kammer werden aufgrund des vorliegenden Planes keine Bedenken angezeigt	Keine Einwände zur geplanten Änderung der Gebietsausweisung zur Ansiedlung von Gewerbe. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

10. Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung und Forsten Anhalt **Ÿ Bedenken**
Stellungnahme vom 22.04.2016
Zeichen: 13.6 / 03-10_5

Mit dem nunmehr vorliegenden Entwurfsbeschluss zur 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes ist für die bisher als "Sonstiges Sondergebiet Solar" ausgewiesene Teilfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Änderung der Gebietsausweisung in "Industriegebiet" geplant.	Dies entspricht dem Planziel der Änderung zum Bebauungsplan.
Es ist unstrittig, dass bei einer Änderung eines Bebauungsplanes auch Überlegungen dahin gehen könnten, ob im Sinne der regionalen Landwirtschaft auf eine Versiegelung und damit auf den Verlust von wertvollem Ackerland verzichtet wird (§ 15 Landwirtschaftsgesetz LSA). Bei einer Änderung des Bebauungsplanes könnte auch die Frage nach einer Reduzierung des Geltungsbereiches gestellt werden. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, inwieweit bereits Interesse von Gewerbetreibenden an den geplanten Gewerbeflächen vorliegt. Es ist keine Prüfung dahingehend erkennbar, ob die im Umfeld ausgewiesenen Industriegebiete vollständig besiedelt sind. Offensichtlich ist jedoch, dass die Bedeutung der regionalen Landwirtschaft im Abwägungsprozess unterliegt. Positiv zu bemerken ist, dass die notwendige Inanspruchnahme zum Zwecke der Bebauung nur abschnittsweise entsprechend des realen Bedarfs erfolgen soll. Bereits in den Stellungnahmen des ALFF Anhalt vom 03.02.2010, 24.08.2010, 07.03.2011 und 01 .03.2012 wurde, wie auch im Umweltbericht, auf den Boden als nicht reproduzierbares Schutzgut hingewiesen. Der geplanten 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes wird aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt.	Die wiederholt vorgebrachten Bedenken des ALFF werden zur Kenntnis genommen. Von Seiten der Stadt kann auch wiederholt nur vorgebracht werden, dass für das Baugebiet seit dem Jahr 2012 verbindliches Baurecht besteht. Die seitdem vollzogene Bewirtschaftung des Bodens versteht sich daher als Toleranz bis zur tatsächlichen notwendigen Inanspruchnahme der Fläche. Dazu kann mitgeteilt werden, dass für die Flächen um den bereits bestehenden Autohof konkretes Interesse für eine gewerbliche Nutzung und Bebauung besteht. Diese Flächen werden auf Grund der direkten Lage an der Autobahn von Gewerbetreibenden bevorzugt nachgefragt. Wegen der dem Standort der Änderung eindeutig zugewiesenen regional- und landesplanerischen Funktionen ist der Weiterentwicklung der gewerblichen und industriellen Nutzung <u>der Vorrang</u> einzuräumen. Übereinstimmung, im Hinblick auf den unvermeidbaren Verlust der landwirtschaftlich genutzten Flächen soll die notwendige Inanspruchnahme zum Zwecke der Bebauung nur abschnittsweise entsprechend des realen Bedarfs erfolgen. Zur Kenntnis genommen.
Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und / oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen.	Sachstand zur Flurneuordnung wird zur Kenntnis genommen.

Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.	Sachstand zum ländlichen Wegebau wird zur Kenntnis genommen.
Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen **zur** Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.	Sachstand zum Programm RELE wird zur Kenntnis genommen.

11. BVVG GmbH **Ÿ Zustimmung**
Stellungnahme per E-Mail vom 26.04.2016
Zeichen: J. Bieniczkiewicz

Bezüglich des o.g. Bebauungsplanes möchten wir Ihnen folgendes mitteilen - von den betroffenen Flächen sind gegenwärtig das Flurstück 36/28,181/38, Flur 2, Gemarkung Rödgen bis zum 30.09.2019 verpachtet. Die übrigen Flurstücke befinden sich nicht in Zuständigkeit der BWG.	Die Information wird zur Kenntnis genommen. Die beiden Flurstücke liegen im Norden des Geltungsbereiches und sind als gewerbliche Baufläche (36/28) und geplante Straßenverkehrsfläche (1181/38) ausgewiesen.

12. MVL Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt **Ÿ Zustimmung**
Stellungnahme vom 11.04.2016
Zeichen: zu A 450/15-03332/38270

Da sich im Bereich der oben genannten Maßnahme keine Anlagen oder Anlagenteile unseres Unternehmens befinden bzw. diese von Ihrem Vorhaben nicht beeinflusst werden, bleibt die Gültigkeit unserer Standortauskunft Nr. A 450/15 vom 19.11.2015 vollinhaltlich bis zum 31.12.2016 bestehen.	Übereinstimmung mit Kenntnisstand, keine Anlagen oder Anlagenteile der MVL GmbH im Geltungsbereich der Änderung. Zur Kenntnis genommen.

13. LMBV mbH **Ÿ Zustimmung**
Stellungnahme vom 08.04..2016
Zeichen: VS 13 EA-036-2016

Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen zum o. g. Bebauungsplan mit Stand Januar 2016 teilen wir Ihnen mit, dass es keiner erneuten Stellungnahme der LMBV bedarf.	Zur Kenntnis genommen.
In unserer Stellungnahme vom 21.12.2015 (EA-163-2015) haben wir umfassend Auskunft zum betreffenden Plangebiet gegeben, welche in allen ihren Ausführungspunkten weiterhin ihre Gültigkeit behält.	Die in der Stellungnahme zum Vorentwurf gegebenen Hinweise wurden zur Beachtung nachrichtlich in die Begründung aufgenommen.

Da unsere Hinweise in der aktuell vorliegenden Begründung bereits berücksichtigt wurden, sind von unserer Seite keine weiteren Hinweise erforderlich. Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken bzw. Einwände zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sonnenallee-West" der Stadt Bitterfeld-Wolfen.	 Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

14. MDSE mbH, Abt. Liegenschaften **Ÿ Zustimmung, Hinweis**
Stellungnahme vom18.05..2016
Bearbeiter: Liegenschaften, Frau Meschede

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 21 .03.16 möchten wir Ihnen mitteilen, dass uns in dem Bereich keine Medienleitungen / Anlagen bekannt sind und auch sonst keine Aufgabenbereiche der MDSE mbH berührt werden. Jedoch haben wir Kenntnis über eine Grund-wassermessstelle des Landkreises (LK07) in der Nordost-Ecke des Bebauungsgebietes, die unbedingt gesichert / erhalten werden muss (auf beiliegender Karte bezeichnet).	Übereinstimmung mit Kenntnisstand, keine Anlagen oder Anlagenteile der MDSE mbH im Geltungsbereich der Änderung. Die Information wird dankend zur Kenntnis genommen. Die Lage der Grundwassermessstelle wird nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. In der Begründung wird ergänzend darauf hingewiesen.

15. Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost **Ÿ keine Berührung**
Stellungnahme vom 19.04.2016
Zeichen: ZA/VO 223/16

Als Träger öffentlicher Belange werden die Interessen des Polizeireviers Anhalt-Bitterfeld durch den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sonnenallee-West" der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht berührt. Eine notwendige verkehrsrechtliche Beschilderung erfolgt in einem späteren Anhörungsverfahren zum Verkehrsregelplan. .	Keine Berührung mit Interessen des Polizeireviers Anhalt-Bitterfeld. Übereinstimmung.

16. Landesamt für Verbraucherschutz **Ÿ Zustimmung**
Stellungnahme vom 06.04.2016
Zeichen: LAV dez.54-Jb-4012-39176

Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt. Eine weitere Beteiligung im Verfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.	Keine Berührung mit Belangen des Landesamtes für Verbraucherschutz. Zur Kenntnis genommen.

Die Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Rahmen unserer Zuständigkeiten auf Grund der ZustVO GewAIR LSA vom 14. Juni 1994 sowie der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSchZustVO) vom 28. Februar 1997 ergab keine Einwände gegen die oben benannte Planung.	Zustimmung aus Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit.
Diese Stellungnahme ersetzt nicht unsere Stellungnahme im immissionsschutz-, wasser-, abfall- oder bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren und unsere Erlaubnis bzw. die Verpflichtungen der Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen im Rahmen der Durchführung der Rechtsverordnungen nach § 11 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz).	Zur Kenntnis genommen.
Auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Planung und Ausführung der einzelnen Bauprojekte durch die Bauherren, der eventuellen Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und die Vorankündigung zwei Wochen vor Beginn an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Dessau , nach §§ 2 und 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BausteIIV) vom 10.06.1998 (BGBl Teil 1, S.1283), wird hingewiesen.	Zur Kenntnis genommen. Zu beachten im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung.
Die notwendige endgültige Stellungnahme aus der Sicht des Arbeitsschutzes kann erst abgegeben werden, wenn die Bauantragsunterlagen für die einzelnen **Objekte** mit **gewerblicher Nutzung bzw. Gesellschaftsbauten** vom Bauordnungsamt vorliegen.	Zur Kenntnis genommen. Zu beachten im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung.

17. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Ÿ keine Berührung

Stellungnahme vom 06.04.2016
Zeichen: MDFM 3320

Als Träger öffentlicher Belange ist der Bund, soweit die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständig ist, durch das oben genannte Verfahren nicht berührt.	Keine Berührung mit Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Als Eigentümerin ergeht ggl. eine gesonderte Stellungnahme.	Im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens erging keine gesonderte Stellungnahme.

18. Deutsche Telekom Technik GmbH Netzproduktion

Im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 BauGB wurden zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes ĂSonnenallee-Westñkeine Stellungnahmen abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist kein Konfliktpotenzial hinsichtlich der geplanten Änderung erkennbar.

19. Deutsche Telekom Network Projects & Services GmbH

Im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 BauGB wurden zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes ĂSonnenallee-Westñkeine Stellungnahmen abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist kein Konfliktpotenzial hinsichtlich der geplanten Änderung erkennbar.

20. MITNETZ Gas mbH Ÿ Zustimmung

Stellungnahme per E-Mail vom 04.05.2016
Reg. Nr. TG-03985/2015

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 21.03.2016 zum o.g. Bebauungsplan teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 20.11 .2015 in allen Punkten ihre Gültigkeit behält. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	Die in der Stellungnahme zum Vorentwurf gegebenen Hinweise wurden zur Beachtung nachrichtlich in die Begründung zum Entwurf aufgenommen. Die Stellungnahme mit den übergebenen Bestandsplänen und das Merkheft werden Bestandteil der Verfahrensakte zur vorliegenden Änderung.

21. MITNETZ Strom mbH

Im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 BauGB wurden zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes ĂSonnenallee-Westñkeine Stellungnahmen abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist kein Konfliktpotenzial hinsichtlich der geplanten Änderung erkennbar.

22. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn

Zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes ĂSonnenallee-Westñliegt eine zustimmende Stellungnahme vom 17.11.2015, Zeichen: 226-10, 5593-5 Nr. 12356 vor.

23. Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen

Zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes ĂSonnenallee-Westñliegt eine zustimmende Stellungnahme vom 26.11.2015 vor.

24. Abwasserzweckverband Westliche Mulde — Ÿ Zustimmung

Stellungnahme vom 31.05.2016
Abt. Technologie, Frau Pietsch

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 17.11.2015 zum Vorentwurf der 1. Änderung. Die darin getroffenen Auflagen und Hinweise wurden in den Entwurf übernommen.	Die in der Stellungnahme zum Vorentwurf gegebenen Hinweise wurden zur Beachtung nachrichtlich in die Begründung zum Entwurf aufgenommen. Die Stellungnahme wird Bestandteil der Verfahrensakte zur vorliegenden Änderung.
Die Abwasserdruckleitungen einschließlich der 6 m breiten Schutzstreifen westlich und nördlich des Bebauungsgebietes befinden sich innerhalb der als Mesophiles Grünland (1/GMA) ausgewiesenen Flächen und sind somit vor Überbauung durch Gebäude und Baumbepflanzung geschützt.	Übereinstimmung, dies entspricht der Ausweisung im grünordnerischen Begleitplan.
Ansiedler, die diese Grünflächen käuflich erwerben und unter Umständen durch Umzäunungen sichern, haben sich bei uns über den genauen Leitungs- und Schutzstreifenverlauf zu informieren.	Hinweis wird ergänzend in die Begründung aufgenommen.

25. MIDEWA GmbH, NL Muldeaue-Fläming — Ÿ Zustimmung

Stellungnahme vom 30.05.2016
Abt. Technologie, Frau Pietsch

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 17.11.2015, deren Inhalt sinngemäß im Entwurf widergegeben wurde.	Die in der Stellungnahme zum Vorentwurf gegebenen Hinweise wurden zur Beachtung nachrichtlich in die Begründung zum Entwurf aufgenommen.
Wir weisen nochmals darauf hin, dass das Bebauungsgebiet nur nach einer äußeren Erschließung mit Trinkwasser versorgt werden kann. Die Kosten hierfür trägt die Stadt bzw. der Erschließungsträger.	Ist bekannt. In der Begründung zum Entwurf wird entsprechend darauf hingewiesen.
Die vorhandenen Trinkwasserleitungen befinden sich nicht in unserem Eigentum. Die Verhandlungen zur Anlagenübertragung dauern noch an.	Zur Kenntnis genommen.

26. Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH **Ÿ Zustimmung**
Stellungnahme vom 07.04.2016
Zeichen: Sta/Eck.

Es bestehen gegen das geplante Vorhaben unsererseits keine prinzipiellen Bedenken.	Zustimmung zur geplanten Änderung.
Für die tumusmäßige Entsorgung im Rahmen der Hausmüllentsorgung kommen Lastkraftwagen bis 10,0 m Länge (3-achsige Spezialfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 26,0 t) zum Einsatz. Die Art, Größe und Gestaltung von Straßen und Wendeanlagen sind gemäß der EAE 85/95 Empfehlung der Anlage von Erschließungs-straßen (Wendeanlagentyp 3) bzw. gemäß der Anlage von Straßen (RAS) vorzunehmen.	Ist bekannt. Im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung zu beachten.

27. Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH **Ÿ Zustimmung**
Stellungnahme vom 01.04.2016
Zeichen: 345.16

Unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden.	Keine Anlagen der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH im Geltungsbereich.

28. 50hertz Transmission GmbH **Ÿ Zustimmung**
Stellungnahme vom 06.04.2016
Zeichen: Fr 20100087-4

Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50 Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Dies entspricht dem Kenntnisstand. Keine Berührung mit Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.
Zum Umfang und Detailierungsgrad der Umwelt-prüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.	Zur Kenntnis genommen.

29. Vodafon Kabel Deutschland GmbH **Ÿ Zustimmung**
Stellungnahme E-Mail vom 24.05.2016
Zeichen: Netzplanung, S00245400

Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 98449 Nürnberg Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung zu beachten.

30. Linde AG **Ÿ Hinweis**
Stellungnahme vom 21.04.2016
Zeichen: BPO-BF/Ar 03/02/2010

Ihre Unterlagen zur 1. Änderung haben wir geprüft. Wie Ihnen bekannt ist, befindet sich unsere Rohrfernleitungstrasse unmittelbar an der östlichen Grenze zum Verfahrensgebiet. Zum besseren Verständnis und zur Sensibilisierung gegenüber unserer Rohrleitung wäre es wünschenswert, wenn diese, wie auch andere, im Bebauungsplan mit dargestellt würden.	Die Versorgungsträger wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitigen am Verfahren beteiligt, um so den aktuell vorhandenen Leitungsbestand im Plangebiet abzuklären und ggf. im Entwurf nachrichtlich ergänzend darzustellen. Von Seiten der Linde AG wurde zum Vorentwurf keine Stellungnahme abgegeben. Die Rohrfernleitungstrasse liegt an der östlichen Grenze, außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und wird nachrichtlich ergänzend in die Planunterlagen der Satzungsänderung aufgenommen.

31. GASCADE Gastransport GmbH **Ÿ keine Betroffenheit**
Stellungnahme vom 07.04.2016
Aktenzeichen: 99.99.99.000.7396.15

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber • WINGAS GmbH, • NEL Gastransport GmbH sowie • OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.	Zur Kenntnis genommen.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Entspricht dem Kenntnisstand, keine Berührung mit Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH sowie der genannten Anlagenbetreiber. Der Eingriff kann vollständig innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Es sind keine externen Ausgleichsflächen erforderlich. Weitere Anlagenbetreiber wurden am Verfahren beteiligt und um eine Stellungnahme gebeten.

32. GDMcom **Ÿ Zustimmung**
Stellungnahme vom 01.04.2016
Reg. Nr.: 00922/10/27

GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig ("VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. Bezug nehmend auf Ihre o. g. Anfrage teilen wir Ihnen folgendes mit.	Handlungsvollmacht ist bekannt.
Den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sonnenallee-West" nehmen wir zur Kenntnis. Von Seiten der GDMcom besteht keine Veranlassung für weitere Ergänzungen bzw. Hinweise zur 1. Änderung. Das GDMcom-Schreiben vom 23.11.2015 unter o.g. Registriernummer behält weiterhin ihre Gültigkeit. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.	Zur Kenntnis genommen, keine weiteren Ergänzungen bzw. Hinweise zur 1. Änderung. Die in der Stellungnahme zum Vorentwurf gegebenen Hinweise wurden zur Beachtung nachrichtlich in die Begründung zum Entwurf aufgenommen. Die Stellungnahme wird Bestandteil der Verfahrensakte zur vorliegenden Änderung. Ist bekannt. Andere Netz- und Speicherbetreiber bzw. ï eigentümer wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.

33. Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd Ÿ Zustimmung

Stellungnahme vom 31.03.2016
Zeichen: S/211b4-312-21102_ABI_BIWO_SOWE

Mit der vorliegenden 1. Änderung des o. g. Bebauungsplans soll die Flächennutzung in dessen Geltungsbereich geändert werden.	Dies entspricht dem Ziel der vorliegend geplanten Änderung.
In der Planzeichnung zu o. g. Bebauungsplan ist die Anbauverbotszone von 40 m parallel zur Bundesautobahn 9, Berlin - München, gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz eingezeichnet. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans grenzt an die Begrünung der Autobahn und reicht damit bis etwa 30 m an den äußeren Fahrbahn-befestigungsrand dieser Autobahn heran. Im Gegensatz zu Zf. F.3 (1 . Absatz) der Begründung grenzt der Geltungsbereich somit nicht an den östlichen Rand der BAB 9. Dies ist richtigzustellen.	Übereinstimmung, in der Begründung werden die Ausführungen entsprechend angepasst.
Bezogen auf die Nähe zur BAB 9, Berlin ï München, wird in den textlichen Festlegungen und in der Begründung auf die Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes und auf die Richt-linien zur Werbung an (Bundes-) Autobahnen vom 17.09.2001 hingewiesen. Dabei sollte unter Zf. 3.00 Nachrichtliche Übernahme" der textlichen Festlegungen auf die notwendige Einhaltung sämtlicher Vorgaben der Richtlinien zur Werbung an (Bundes-) Autobahnen und nicht nur der Vorgabe unter Zf. 3.4.3 hingewiesen werden.	Redaktionelle Anpassung erfolgt.
Weitere Einwände gegen das o. g. Vorhaben in der vorliegenden Fassung bestehen nicht.	Keine Einwände zum Änderungsinhalt.
Zwecks Berücksichtigung der Belange der Bundes- und Landesstraßen wenden Sie sich bitte an den Regionalbereich Ost der LSBB, Gropiusallee 1, 06846 Dessau-Roßlau.	Der Regionalbereich Ost der LSBB wurde am Änderungsverfahren beteiligt. Die abgegebenen Stellungnahmen werden Bestandteil der Verfahrensakte zur vorliegenden Änderung.

34. Technologie Park Mitteldeutschland Servicegesell. TMS mbH

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes ĂSonnenallee-Westñkeine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist kein Konfliktpotenzial hinsichtlich der geplanten Änderung erkennbar.

35. EVIP GmbH **Ÿ Zustimmung, Hinweise**

Stellungnahme vom 18.05.2016
Zeichen: 4463/2016 VS-R-A-H-May

Im Bereich des oben genannten Bebauungsplanes befinden sich Energieversorgungs- und Gasversorgungsanlagen der EVIP GmbH sowie Telekommunikationsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM).	Entspricht dem Kenntnisstand.
In den beigefügten Bestandsplanunterlagen ist die Lage der vorhandenen Anlagen ersichtlich.	Die Lage der vorhandenen Anlagen wird nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.
Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.	Hinweis wird ergänzend in die Begründung aufgenommen.
Sollten im Näherungsbereich zu diesen Versorgungsanlagen Arbeiten vorgesehen sein, sind diese im Vorfeld mit uns abzustimmen.	Im Rahmen der konkreten Erschließungs- und Objektplanung zu beachten.
Hinweise zu Energieversorgungs- und Steuerkabelanlagen:	
<u>Hochspannungsanlagen (HS):</u> keine Anlagen vorhanden	Zur Kenntnis genommen.
<u>Mittelspannungs- und Niederspannungsanlagen (MS und NS):</u> Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Fundamente) freizuhalten. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist ein Mindestabstand von 1,0 m zu unseren in Betrieb befindlichen Versorgungsanlagen einzuhalten.	Die Hinweise werden ergänzend zur Beachtung im Rahmen der konkreten Erschließungs- und Objektplanung in die Begründung aufgenommen.
<u>zu Telekommunikationsanlagen (TK bzw. FM):</u> Die Betriebsführung der Telekommunikationsanlagen, einschließlich Schutzrohrsysteme, erfolgt durch die envia TEL GmbH mit Sitz in Halle (enviaTEL). Bei Fragen zu diesen Anlagen wenden Sie sich bitte an enviaTEL, Ansprechpartner: Herr Fischer, Tel.: 0345/ 2 16-2899 bzw. Herr Eller, Tel.: 0345/ 2 16- 2538.	Zur Kenntnis genommen.
Hinweise zu Gasversorgungsanlagen:	
Innerhalb der B-Plan Fläche befinden sich erdverlegte Gasmitteldruckleitungen DN 50/ DN1 00. Der Verlauf ist aus den übergebenen Bestandsplänen 1A bis 4A zu entnehmen.	Die Lage der vorhandenen Anlagen wird nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

Leitungen und Anlagen dürfen nicht überbaut werden. Absperreinrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen zugänglich und betriebsbereit gehalten werden. Ablagerung von Material u. ä. im Trassenbereich unterirdischer EVIP-Anlagen ist nicht zulässig. Weitere Hinweise und Forderungen sind aus dem Sicherheitsmerkblatt zu entnehmen (Schachtschein). Sollten aus objektiven Gründen der angegebene Schutzstreifen bzw. Sicherheitsabstand ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, ist zwingend mit uns Rücksprache über die dann erforderlichen Maßnahmen zu führen. Unsere Anlagen genießen Bestandsschutz. Notwendige Aufwendungen / Veränderungen sind grundsätzlich durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu finanzieren.	Die Hinweise werden ergänzend zur Beachtung im Rahmen der konkreten Erschließungs- und Objektplanung in die Begründung aufgenommen.
Weitere Hinweise: Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an: EVIP GmbH, Niels-Bohr-Straße 2,06749 Bitterfeld-Wolfen	Die Hinweise werden ergänzend zur Beachtung im Rahmen der konkreten Erschließungs- und Objektplanung in die Begründung aufgenommen.
Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.	Zur Kenntnis genommen.
Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren. Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand der EVIP GmbH (Schachtschein) einzuholen: EVIP GmbH, Niels-Bohr-Straße 2,06749 Bitterfeld-Wolfen, Ansprechpartner: Frau Bennemann, Tel.: 03493/ 379-235	Zur Kenntnis genommen.
Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von zwei Jahren ab dem Ausstellungsdatum.	Zur Kenntnis genommen.

36. Deutsche Telekom Technik GmbH
Zentralbetrieb Technik **Ÿ Zustimmung**
Stellungnahme E-Mail vom 05.04.2016
Zeichen: Techn. Planung und Rollout, Florian Kolb

In der eingezeichneten Fläche befinden sich keine unserer Richtfunkverbindungen. Daher bestehen von unserer Seite keine Einwände gegen die Planungen.	Die Information wird zur Kenntnis genommen.

37. Ericsson Services GmbH **Ÿ Zustimmung**
Stellungnahme E-Mail vom 06.04.2016
Bearbeiter: Jean-Toni Oyenze

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände od. spezielle Planungsvorgaben.	Keine Einwände zum Änderungsinhalt.
Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.Richten Sie diese Anfrage an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth	Zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH zur Richtfunk-Trassenauskunft liegt vor.

38. Technisches Polizeiamt
Sachsen-Anhalt **Ÿ keine Zuständigkeit**
Stellungnahme vom 29.03.2016
Zeichen: 15.121-12243

Gemäß § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20. April 2015 sind im Land Sachsen-Anhalt für diese Aufgaben die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau u. die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg zuständig. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wird daher grundsätzlich im Rahmen der Amtshilfe für die zuständige Sicherheitsbehörde tätig. Ihren Antrag habe ich daher an die zuständige Sicherheitsbehörde des zuständigen Landkreises (Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen), der von den geplanten Flächen betroffen ist, abgegeben. Entsprechende abschließende Stellungnahmen erhalten Sie jeweils von dort.	Zur Kenntnis genommen. Das SG Brand- und Katastrophenschutz des Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat zum vorliegenden Änderungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben. Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse auf Kampfmittel überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Flache mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden.

39. Vodafone GmbH **Ÿ Zustimmung**
Stellungnahme vom 19.04.2016
Zeichen: 1660/16

In dem von Ihnen angegebenen Bereich des Geländes befinden sich keine erdverlegten Kabelanlagen der Vodafone GmbH.	Zur Kenntnis genommen.
Die Vodafone GmbH stimmt dem Bauvorhaben zu.	Zustimmung zum Änderungsinhalt.
Die Zustimmung bezieht sich nur auf das beantragte Vorhaben und auf den beantragten Bereich.	Ist bekannt.
Hinweis: In der Anlage erhalten Sie eine Übersicht über vorhandene Richtfunklinien der Vodafone GmbH.	Dankend zur Kenntnis genommen.

Auswertung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden und Nachbarstädte zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes ĂSonnenallee-Westñ im Ortsteil Rödgen der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Nachbargemeinden und -städte Hinweise, Anregungen	Auswertung der Stadt Abwägung

1. Gemeinde Muldestausee

Stellungnahme vom: 18.04.2016
Bearbeiter: Frau Geidel

Ÿ **Zustimmung**

Nach Sichtung der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Muldestausee keine Bedenken und Einwände zum Entwurf der I. Änderung des Bebauungsplanes "Sonnenallee-West" der Stadt Bitterfeld-Wolfen mit Stand Januar 2016 hat.	Zustimmung zum Änderungsinhalt.
Die Belange der Gemeinde Muldestausee werden nicht berührt.	Keine Berührung mit Belangen der Gemeinde.

2. Stadt Sandersdorf-Brehna

Im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 BauGB wurden zur 1. Änderung des Bebauungsplanes ĂSonnenallee-Westñim Ortsteil Rödgen keine Stellungnahmen abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist kein Konfliktpotenzial hinsichtlich der geplanten Änderung der Gebietsausweisung erkennbar.

3. Stadt Raguhn-Jeßnitz

Stellungnahme E-Mail vom 08.04.2016
Bauamt

Ÿ **Zustimmung**

Der o.g. Entwurf zur Planung hat dem Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Raguhn-Jeßnitz am 07.04.2016 zur Stellungnehme vorgelegen. Es werden keine Bedenken vorgebracht.	Zustimmung zum Änderungsinhalt. Keine Bedenken seitens der Stadt Raguhn-Jeßnitz.

4. Stadt Zörbig Ÿ **Zustimmung**

Stellungnahme vom: 18.05.2016
Bearbeiter Frau Schammer

Die Stadt Zörbig hat keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sonnenallee - West" der Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Rödgen vorzubringen und stimmt dem Entwurf somit zu.	Zustimmung zum Änderungsinhalt. Keine Einwendungen zum geplanten Vorhaben.

5. Große Kreisstadt Delitzsch Ÿ **Zustimmung**

Stellungnahme vom: 05.04.2016
Zeichen: 61-bö/621.25

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes ĂSonnenallee-West" soll ein ursprünglich als Sondergebiet Solar festgesetztes Gebiet infolge der rückläufigen Nachfrage nach Solargebieten als Industriegebiet festgesetzt werden.	Dies entspricht dem Planziel der Änderung.
Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Große Kreisstadt Delitzsch gegen den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sonnenallee-West' keine Einwände und Bedenken hat	Zustimmung zum Änderungsinhalt. Keine Einwendungen zum geplanten Vorhaben.

6. Gemeinde Löbnitz Ÿ **Zustimmung**

Stellungnahme vom : 19.04.2016
Zeichen: Woh/K.Be

Die Gemeinde Löbnitz hat zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sonnenallee-West" im Ortsteil Rödgen der Stadt Bitterfeld-Wolfen in der Fassung vom Januar 2016 keine Bedenken und Anregungen vorzubringen. Die Belange der Gemeinde werden nicht berührt.	Zustimmung zur geplanten Änderung. Keine Berührung mit Belangen der Gemeinde Löbnitz.
Die Sichtung der Unterlagen erfolgte in der Gemeindeverwaltung. Sie erhalten diese Stellungnahme zur Wahrung der Abgabefrist. Da die nächste Gemeinderatssitzung zur Information und Beschlussfassung am 25.04.2016 stattfindet, steht diese Stellungnahme unter dem Vorbehalt des Gemeinderatsbeschlusses.	Zur Kenntnis genommen. Es wurde keine anderslautende Stellungnahme nach dem genannten Sitzungstermin abgegeben, so dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen davon ausgehen kann, dass der Gemeinderat der Änderung zugestimmt hat